

Informationsbrief Mai & Juni 2005

- *Wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen im Steuerrecht* -

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dies ist der aktuelle 2-monatlich erscheinende Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken.

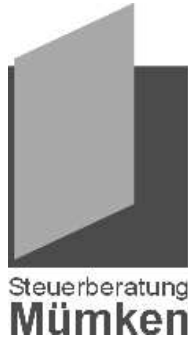
Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

www.muemken.de

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Uepping (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.



Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:

Hauptbüro De-Gasperi-Straße:

Büro-Kernzeiten: 09⁰⁰ h bis 12⁰⁰ h

14⁰⁰ h bis 16⁰⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

Herr Mümken

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-12

Herr Telaar

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-15

Herr Westerhoven

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-11

Herr Uepping

Steuerfachwirt

Tel.Nr. 2707-13

Frau Heinhuis (ehemals Frau Elsinghorst)

Lohnsachbearbeiterin

Tel.Nr. 2707-16

Arbeitszeiten: Montags-Donnerstags

08⁰⁰ h bis 13⁰⁰ h

Frau Schneider

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Frau Hellerforth

Auszubildende

Tel.Nr. 2707-14

Zweigstelle Markgrafenstraße:

Büro-Kernzeiten: 08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/23796-40

Fax Nr. 02871/23796-45

Frau Würfel

Steuerberater

Tel.Nr. 23796-41

Arbeitszeiten: Mittwochs-Freitags

08⁰⁰ h bis 13³⁰ h

Frau Bühs

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 23796-42

Haben Sie schon eine em@il-Adresse???

Dann kennen Sie bestimmt die Vorzüge dieser schnellen und unkomplizierten Art der Kommunikation! Teilen Sie uns Ihre email-Adresse bitte mit. Sie erhalten sodann den monatlichen Infobrief Ihrer Steuerberatung Mümken noch schneller und aktueller per email zugeschickt:

**Mailen Sie einfach an die folgende email-Adresse mit dem Stichwort „Infobrief“:
Uepping@muemken.de**

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht des Schuldners ein. Die Zinstabelle finden Sie auf unserer Homepage im „**Service-Bereich**“ in regelmäßigen Abständen in unseren Info-Briefen aufgeführt.

Vordruck Einnahmenüberschussrechnung „Anlage EÜR“ ist ab sofort anzuwenden

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ abzugeben. Unternehmer, deren Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 € liegen, müssen diese Anlage nicht ausfüllen, sondern können eine formlose Gewinnermittlung abgeben.

Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und der achtseitigen Anleitung ist nicht zu entnehmen, dass die tatsächlich erzielten Betriebseinnahmen bei Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens in einen „Jahresumsatz“ umzurechnen sind. Deshalb können alle Unternehmer, deren Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € im laufenden Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V., Berlin, hat das Bundesministerium der Finanzen nochmals nachdrücklich aufgefordert, auf die Abgabe der Anlage EÜR zu verzichten. Das Ministerium wird dies voraussichtlich nicht tun, so dass Unternehmer, die ihre Aufzeichnungen selbst vornehmen, ihre laufenden Buchungen so gestalten sollten, dass die Anlage EÜR ohne großen Aufwand ausgefüllt werden kann.

Kapitalertragsteuer: Anmeldezeitraum bei Ausschüttungen

Bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2004 sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag zeitgleich mit den Ertragnisausschüttungen an das Finanzamt zu zahlen. Damit ist der bisherige Anmeldezeitraum entfallen. In der Kapitalertragsteueranmeldung ist seit dem 1.1.2005 deshalb auch die Anmeldung „zu einem bestimmten Datum“ vorgesehen.

Für beherrschende Gesellschafter und Alleingesellschafter gelten nach der Rechtsprechung die Ausschüttungen einer zahlungsfähigen GmbH einkommensteuerrechtlich grundsätzlich im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung als zugeflossen. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs beschließt.

Für die Kapitalertragsteuer gilt eine abweichende Regelung. Danach gilt der Tag als Zufluss, der im Gesellschafterbeschluss als Tag der Auszahlung bestimmt wird. Fehlt die Angabe dieses Zeitpunkts, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen.

Hinweis: Insbesondere dann, wenn die GmbH die Ausschüttung erst später bezahlen kann, sollte der Tag der Auszahlung durch die Gesellschafterversammlung bestimmt und in den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses aufgenommen werden.

Vorsteuern aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind voll abziehbar

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten waren vom 1.1.1990 bis zum 31.12.2003 einkommensteuerrechtlich nur zu 80 % abzugsfähig. Zum 1.1.2004 hat der Gesetzgeber den Abzug auf 70 % der Kosten reduziert.

Zum 1. April 1999 wurde auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Seitdem war auch der Vorsteuerabzug nur noch entsprechend dem einkommensteuerrechtlich vorgegebenen Prozentsatz möglich.

Diese Beschränkung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Vorsteuerbeträge aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten, die angemessen sein und nachgewiesen werden müssen, sind also in vollem Umfang abziehbar. Soweit seit dem 1.4.1999 Vorsteuern gekürzt worden sind, kann bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden ein Antrag auf Änderung der Umsatzsteuerveranlagungen gestellt werden.

Kaufrecht: Neuwageneigenschaft bei Tageszulassung?

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein als Neuwagen verkaufter, unbenutzter Pkw auch dann noch als fabrikneu anzusehen, wenn er eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Autohändler aufweist.

In dem entschiedenen Fall hatte der Autohändler das Fahrzeug vor Zulassung auf den Käufer für fünf Tage auf sich zugelassen, ohne es im Straßenverkehr zu benutzen. Der Käufer verlangte daraufhin Rückzahlung des Kaufpreises unter Hinweis darauf, dass dem Fahrzeug wegen der Kurzzulassung die zugesicherte Eigenschaft „Neuwagen“ fehle.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts dient die kurzfristige Zulassung nicht der Nutzung des Fahrzeugs, sondern der Gewährung eines gegenüber dem Listenpreis erheblichen Preisnachlasses. Für den Kunden ist entscheidend, dass er ein unbenutztes Neufahrzeug erwirbt. Die auf Grund der Kurzzulassung entstandene Verkürzung der Herstellergarantie und der Fristen im Rahmen einer Vollkaskoversicherung sowie für eine vorgeschriebene Fahrzeuguntersuchung um wenige Tage ist demgegenüber nicht von wesentlicher Bedeutung. Ebenso wenig ist bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs mit einer Erlösminderung zu rechnen.

Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen können weiter in Papierform abgegeben werden

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein.

Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen können Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen auch reagiert und lässt die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zu.

Die Steuerberaterverbände hatten schon vor In-Kraft-Treten der Vorschrift auf die Sicherheitsmängel im Programm ELSTER hingewiesen und dabei auch beanstandet, dass es nicht jedem zuzumuten ist, einen Computer sowie einen Internetanschluss zu erwerben, nur um eine Steueranmeldung abzugeben.

Das Finanzgericht Hamburg sieht dies auch so und hat die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte angesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Gesetzgeber einsichtig ist oder die Finanzverwaltung die Frist weiter verlängert.

Besondere Anforderungen an den Nachweis von Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Angehörige

Ob Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden, hängt u. a. davon ab, dass die Unterhalt empfangende Person selbst nur geringe Einkünfte und ein geringes Vermögen hat. Für Zahlungen an im Ausland lebende Angehörige gelten die gleichen Grundsätze. Hierbei sind zur Prüfung allerdings noch weitere Anforderungen zu erfüllen.

Ein Ehepaar hatte Unterhaltszahlungen an die in einem Krisengebiet lebende 48-jährige Mutter des Ehemanns in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht und zum Nachweis eine vom Bürgermeister unterzeichnete, aber unvollständige Unterhaltsbescheinigung beigelegt. Die Mutter und ein entfernter Verwandter, der die Geldbeträge übergeben haben soll, hatten die einzelnen Zahlungen im Kalenderjahr durch Unterschrift bestätigt. Das Finanzgericht hatte die Zeugenaussagen des entfernten Verwandten als ausreichend angesehen und die Unterhaltszahlungen (im Rahmen der entsprechenden Ländergruppe eingeschränkt) anerkannt.

Der Bundesfinanzhof lässt die Zeugenaussage des entfernten Verwandten aber nicht als Nachweis zu. Dessen Einreisebestätigungen stimmten nicht mit den Daten der Bestätigungen der Mutter über den Geldempfang überein. Auch die Geldabhebungen des Unterhaltszahlenden deckten sich nicht zeitnah mit der Weitergabe an die Mutter.

Das Finanzgericht hat nunmehr zu prüfen, weshalb es nicht möglich war, eine vollständige Bescheinigung darüber zu erbringen, dass die Mutter keiner entgeltlichen Tätigkeit nachgegangen war sowie keine eigenen Einkünfte und auch nur geringes Vermögen hatte. Dabei hat der Bundesfinanzhof nochmals darauf hingewiesen, dass Personen im arbeitsfähigen Alter nicht unterstützungsbedürftig sind, wenn sie ihre Arbeitskraft nicht ausschöpfen.

Hinweis: Unterhaltszahlungen an bedürftige Angehörige im Ausland sollten durch zeitnahen und lückenlosen Nachweis über Abhebungen, Verfügbarkeit der Beträge, Bestätigungen durch den Geldüberbringer und Empfänger nachgewiesen werden. Darüber hinaus sollten vollständige amtliche Bestätigungen vorgelegt werden.

Damnum oder Disagio kann bis 31.12.2005 voll abgezogen werden

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004 können im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren nicht mehr im Jahr der Verausgabung voll abgezogen, sondern müssen auf den Zeitraum der Überlassung gleichmäßig verteilt werden. Dies sollte für Ausgaben gelten, die nach dem 31.12.2003 geleistet wurden.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Das Bundesministerium der Finanzen stellte nunmehr klar, dass diese Neuregelung nur für Vorauszahlungen für eine Grundstücksnutzung (Erbbauszinsen) gilt. Für andere Vorauszahlungen (Mobilenleasing) gilt das Gesetz erst ab dem Kalenderjahr 2005. Für ein Damnum oder Disagio ist die Verteilung auch erst bei Abfluss nach dem 31.12.2005 vorzunehmen.

Eine gesetzliche Klarstellung soll noch folgen.

Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Verlustabzug

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Veranlagungszeitraum weniger als 512 € betragen hat. Liegt der Gesamtgewinn auch nur einen Euro darüber, unterliegt er insgesamt der Einkommensteuer. Die 511,99 € sind eine Freigrenze und nicht etwa ein Freibetrag.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Abzug eines Verlustrücktrags um einen Euro unter der Freigrenze lag. Das Finanzamt besteuerte trotzdem den Gewinn. Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil die Freigrenze vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berücksichtigen ist.

Keine Berücksichtigung von Heimunterbringungskosten neben dem Behinderten-Pauschbetrag

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist es nicht zulässig, die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einem Altenwohnheim als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen und gleichzeitig den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen. Der Behinderten-Pauschbetrag kann lediglich an Stelle der als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähigen Aufwendungen geltend gemacht werden, die einem Behinderten infolge seiner Behinderung unmittelbar entstehen. Es besteht ein gesetzliches Wahlrecht, außergewöhnliche Belastungen entweder im Einzelnen nachzuweisen und unter Abzug der zumutbaren Belastung abzuziehen oder den Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf ein Behinderter neben dem Behinderten-Pauschbetrag weitere, mit seiner Körperbehinderung zusammenhängende Aufwendungen zusätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehen. In diesen engen Grenzen sind anerkannt:

- Kfz-Aufwendungen schwer Körperbehinderter, die in ihrer Geh- und Stehfähigkeit erheblich beeinträchtigt sind,
- außerordentliche Kosten, die zwar mit der Körperbehinderung zusammenhängen, sich aber wegen ihrer Einmaligkeit einer Typisierung entziehen, wie z. B. Kosten einer Operation oder einer Heilkur.

Demgegenüber gehören Aufwendungen für die Pflege und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, unabhängig davon, wo sie anfallen - zu Hause oder in einem Heim - zu den typischen mit der Behinderung zusammenhängenden Kosten. Sie werden von der Typisierung des Behinderten-Pauschbetrags erfasst und sind damit abgegolten.

Private Berufsunfähigkeitsrente: Höhe des Ertragsanteils

Bei lebenslänglichen Leibrenten (z. B. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ergab sich die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils aus dem Rentenbeginn und dem vollendeten Lebensjahr. Bei Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrente), richtet sich der Ertragsanteil nach der zeitlichen Begrenzung, also der Laufzeit der Rente.

Eine Berufsunfähigkeitsrente, bei der die Versicherungsgesellschaft in bestimmten Zeitabständen das Recht hat, die Rente auf Grund des aktuellen Gesundheitszustands des Rentenberechtigten anzupassen oder einzustellen, ist nicht als eine Mehrzahl hintereinander geschalteter Zeitrenten anzusehen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass der Ertragsanteil nach der gesamten vertraglichen Laufzeit zu bestimmen ist. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Hinweis: Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Rentenbesteuerung ab 2005 neu geregelt. Maßgeblich bei Renten aus der Basisversorgung (z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ist nicht mehr das Alter bei Rentenbeginn, sondern das Jahr des Rentenbeginns. Bei den so genannten „Bestandsrentnern“ und bei Rentenbeginn im Jahr 2005 beträgt der Ertragsanteil 50 %. Für jeden neu hinzukommenden „Rentenjahrgang“ erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um 1 % bis auf 100 %. Renteneinkünfte, die nicht der Basisversorgung zuzurechnen sind, werden nach wie vor mit einem Ertragsanteil besteuert. Hierzu gehören z. B. Renten aus bereits bestehenden privaten Rentenversicherungsverträgen, aber auch Veräußerungsleibrenten. Bei diesen Renten ist weiterhin das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend.

Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei durch Abschreibungen entstandenen Überentnahmen

Grundsätzlich sind nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen als Betriebsausgabe abziehbar. Im Hinblick auf die so genannte „Überentnahme-Regelung“ kann der Abzug dieser Schuldzinsen jedoch eingeschränkt sein.

Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahrs höher sind als die Summe aus Gewinn und Privateinlagen. Vorjahreswerte (ab 1999) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahmen berechnet. Dieser ermittelte Betrag - höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der tatsächlich gezahlten Schuldzinsen - ist dem Gewinn außerbilanziell hinzuzurechnen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass unter „Gewinn“ der nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn - nach Gewinn mindernden Abschreibungen und Rücklagen - zu verstehen ist.

Dieses Urteil ist nicht unproblematisch. Abschreibungen und Rücklagen mindern den Gewinn manchmal nicht unerheblich. Gleichwohl könnten aber ausreichende flüssige Mittel (Bank und Kasse) vorhanden sein, aus denen die Privatentnahmen bestritten werden könnten. Die gesetzliche pauschalierende Berechnungsformel wirkt sich in diesen Fällen zum Nachteil des Unternehmers aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

Besteuerung der Einnahmen aus Glücksspielen und Geldspielgeräten

Der Europäische Gerichtshof hatte jüngst entschieden, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen, wenn die gleichen Tätigkeiten in solchen Spielbanken umsatzsteuerfrei sind.

Die Finanzverwaltung ist aber weiterhin der Ansicht, dass die Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen und will dazu die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abwarten. Anträgen auf Erstattung wird nicht stattgegeben.

Der Gesetzgeber hat im Vorgriff einen Gesetzesentwurf eingebracht, nach dem die Einnahmen aus Glücksspielen und Geldspielgeräten grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein sollen. Das Gesetz soll voraussichtlich im Mai 2005 in Kraft treten.

Aufwendungen für eine Domain-Adresse nicht abschreibungsfähig?

Eine Domain- oder Internet-Adresse ermöglicht dauerhaft den Internet-Auftritt.

Wird eine solche Domain-Adresse entgeltlich erworben, sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren. Da das Finanzgericht einen im Laufe der Zeit eintretenden Werteverzehr dieses immateriellen Wirtschaftsguts verneint, sind die Anschaffungskosten auch nicht abschreibungsfähig. Sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen die Aufwendungen auch nicht.

Der Bundesfinanzhof muss nun die endgültige Entscheidung treffen.

Einkünfteerzielungsabsicht ist bei verbilligter Vermietung eines aufwendig gestalteten Gebäudes zu prüfen

Bei dauerhafter Vermietung von Wohnungen besteht steuerlich die Vermutung, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. Deshalb wird auch bei Verlusten aus Vermietung meistens keine Einkünfteprognose erforderlich sein. Die Finanzverwaltung geht i. d. R. davon aus, dass über den gesamten Zeitraum der Vermietung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten vorliegt.

Bei besonders aufwendig gestalteten Wohngebäuden will der Bundesfinanzhof eine Ausnahme machen. Zu beurteilen war ein Mietverhältnis, bei dem Eltern ihrem Sohn eine 300 Quadratmeter große Wohnung mit Terrasse und Schwimmbad zu einer Miete in Höhe von 1.500 DM überließen. Die marktübliche Miete lag bei 4.043 DM.

Das Gericht ging davon aus, dass selbst die Marktmiete keine angemessene Gegenleistung für die Wohnungsüberlassung war. Die Überlassung musste deshalb steuerlich in eine entgeltliche und eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt werden. Für den Teil der unentgeltlichen Überlassung war kein Werbungskostenabzug möglich. Hinsichtlich der entgeltlichen Vermietung muss eine Einkünfteprognose den Nachweis erbringen, ob die Eltern eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, können die Eltern anteilig Werbungskosten für den Teil der entgeltlichen Vermietung ansetzen.

Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers, das zur Erzielung unterschiedlicher Einkunftsarten genutzt wird

Der steuerliche Abzug der Kosten eines Arbeitszimmers ist grundsätzlich beschränkt. Die Kosten können nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wird ein Arbeitszimmer für mehrere unterschiedliche Tätigkeiten genutzt, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Beurteilung auf die gesamte Nutzung abzustellen und nicht nur auf eine der Tätigkeiten. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt, fällt die steuerliche Abzugsbeschränkung. Steht für eine der unterschiedlichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so kommt auch nur für diese Tätigkeit ein anteiliger Kostenabzug in Betracht.

Ein als Syndikus und Mitglied der Geschäftsleitung angestellter Rechtsanwalt war nebenher freiberuflich tätig. Er unterhielt ein häusliches Arbeitszimmer und begehrte den unbegrenzten Abzug der Aufwendungen mit der Begründung, dass er als Rechtsanwalt seiner Kanzleipflicht nachkommen müsse. Das Gericht gewährte ihm jedoch nur einen anteiligen Abzug, der dem Umfang der zeitlichen Nutzung im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit entsprach. In Bezug auf seine Tätigkeit als Angestellter wurde unterstellt, dass ihm sein Arbeitsplatz im Unternehmen ständig zur Verfügung gestanden hatte.

Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Übernimmt der Betreiber eines Paketzustelldienstes Verwarnungsgelder, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verstoßes gegen das Halteverbot verhängt werden, so führt dies nicht zu Arbeitslohn.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt eine neue Tendenz erkennen, die die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber möglich macht. Abgestellt wird hier auf das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber machte im Verfahren geltend, dass er seinen Kunden einen 24-Stunden-Zustellservice anbietet. Dieser könne nur gewährleistet werden, wenn die Zustellungsfahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Kunden halten. In einigen Städten gab es Ausnahmegenehmigungen, andere Gemeinden wiederum hatten dies abgelehnt, so dass es dort häufiger zu Verwarnungsgeldern kam. Das eigenbetriebliche Interesse an der Übernahme dieser Aufwendungen wurde höher bewertet als die persönliche Bereicherung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer.

Warenbewegungen im „Umsatzsteuer-Karussell“ berechtigen möglicherweise nicht zum Vorsteuerabzug

Im Regelfall funktionieren „Umsatzsteuer-Karusselle“ so, dass Waren aus einem anderen Mitgliedstaat an einen Erwerber im Inland steuerfrei veräußert werden. Der Erwerber veräußert die Waren mit einem Aufschlag an einen Abnehmer, der den in der Rechnung ausgewiesenen - aber tatsächlich nicht gezahlten - Steuerbetrag als Vorsteuer abzieht. Der Abnehmer veräußert die Waren mit Gewinnaufschlag an einen weiteren Abnehmer. Dieser zieht den Steuerbetrag als Vorsteuer ab und veräußert die Waren an einen Exporteur, der sie steuerfrei in den Ausgangsmitgliedstaat verkauft und die ihm berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzieht.

Ein Finanzamt in Baden-Württemberg hat möglicherweise einen Weg gefunden, den immer wieder beklagten Umsatzsteuerausfall durch so genannte Karussell-Geschäfte zu stoppen. Das Finanzamt argumentierte, dass Warenbewegungen innerhalb eines solchen „Karussells“ kein umsatzsteuerbarer Vorgang sind. Dann wäre der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof folgte in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung dieser Argumentation. Abzuwarten bleibt aber, ob der Europäische Gerichtshof (EuGH) sich dieser Auslegung anschließt. Dem Gericht liegen zu dieser Frage mehrere Verfahren vor. Das englische oberste Gericht hat beim EuGH angefragt, ob die hinter den „Karussellen“ stehende betrügerische Absicht eine wirtschaftliche und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit ausschließt.

Zwischenzeitlich hat in den erwähnten Verfahren der Generalanwalt seinen Schlussantrag gehalten. Darin empfiehlt er dem EuGH, der englischen Argumentation nicht zu folgen. Allein eine betrügerische Absicht lasse nicht den wirtschaftlichen Charakter der Tätigkeit entfallen. Außerdem würde die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf Kosten des legalen Handels und des ordnungsgemäßen Funktionierens des Mehrwertsteuersystems abgewälzt. Dieses gestatte den Mitgliedstaaten, eine gesamtschuldnerische Haftung vorzusehen: Ein Unternehmer kann auf Zahlung der von seinem Vertragspartner geschuldeten Mehrwertsteuer in Anspruch genommen werden, wenn er von dessen betrügerischen Machenschaften wusste oder hätte wissen müssen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weihnachtsgratifikation darf nicht willkürlich verweigert werden

Wird einem Arbeitnehmer, der eine Erhöhung seiner Wochenarbeitszeit ohne vollen Entgeltausgleich abgelehnt hat, unter Hinweis darauf die allen anderen Arbeitnehmern gezahlte Weihnachtsgratifikation verweigert, so liegt hierin ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot. Der so übergangene Arbeitnehmer kann daher von seinem Arbeitgeber die Zahlung des ihm vorenthaltenen Betrags verlangen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden.

Gewinnerzielungsabsicht bei befristeten Mietverträgen

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist nach gefestigter Rechtsprechung die Einkünftezielungsabsicht regelmäßig zu bejahen.

Allein der Abschluss eines befristeten Mietvertrags spricht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht. Schädlich wäre nach Aussage des Gerichts nur, wenn eine solche Befristung mit einer Verkaufs- oder Selbstnutzungsabsicht verbunden wird. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnung nach Beendigung des befristeten Mietverhältnisses erneut vermietet wird und sich damit die Frage nach einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht stellt.

Kinderzulage: Haushaltszugehörigkeit eines Kinds

Ein Anspruch auf Kinderzulage bei der Eigenheimförderung besteht nur, wenn das Kind haushaltszugehörig ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Haushaltszugehörigkeit eines zur Ausbildung auswärtig untergebrachten Kinds vorliegt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aufenthalt des Kinds anlässlich üblicher Besuche in den Ferien oder im Urlaub nicht ausreicht. Eine dem Besuchscharakter überschreitende Dauer ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Aufenthalt des Kinds im Haushalt des Anspruchsberechtigten sechs Wochen jährlich übersteigt. Dabei sind auch tageweise Aufenthalte mit zu berücksichtigen.

Termine Juni 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Umsatzsteuer ³	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Juli 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.7.2005	14.7.2005	11.7.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.